



**Stellungnahme des DAFV anlässlich der 2. Anhörungsphase  
gemäß Art. 14 WRRL zu den wichtigen  
Gewässerbewirtschaftungsfragen für die  
Bewirtschaftungsplanung 2021-2027 innerhalb der deutschen  
Flussgebiete**

Berlin, den 18. Juni 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in der 2. Anhörung zum 22.06.2020 erlauben wir uns zum bedeutsamen 3. Bewirtschaftungszyklus 2021 bis 2027 der Richtlinie 2000/60/EG auf der Basis der Anhörungsvorlagen eine ausführliche, weitergehende Stellungnahme abzugeben. Durch die in der Zwischenzeit veröffentlichten Dokumente der Kommission fühlen wir uns mit unseren Forderungen in der 1. Anhörung und den heutigen Äußerungen bestärkt.

**1. Grundsätzliche Vorbemerkungen**

Wir bedanken uns für die Antworten zu unserer Stellungnahme vom 21.06.2019 zur 1. Anhörungsphase. Wegen der notwendigen Vorlaufzeit wurden vorsorglich Schwerpunkte aufgezeigt, die längere Planungszeiträume erfordern. Wir halten trotzdem die Themen der 1. Stellungnahme vom 21.06.2019 aufrecht und vertiefen manche. Auch in der heutigen Stellungnahme werden Themen angesprochen, die eigentlich in die 3. Anhörung passen. Aufgrund der grundsätzlichen Fragen und der Erfahrung, dass in den 3. Anhörungen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne nicht mehr von den Stellungnahmen profitieren, orientieren wir uns in der Stellungnahme auf heute erkennbare Probleme, die bereits in die Entwürfe der 3. BWP einfließen sollten.

Im Zeitraum der ersten BWP wurden gemäß Bericht der Kommission vom 26.02.2019 (SWD 2019 41) in Deutschland nur sehr geringe Fortschritte erzielt. Zahlreiche im Bericht ausführlich dargestellte Mängel decken sich mit Inhalten unserer Beschwerden und Zwischeninformationen an die Kommission.



Im Rahmen der Evaluierung der Wassergesetzgebung hat die Kommission am 10.12.2019 (SWD 2019 440 final) unmissverständlich klargestellt: *„Die nächste Runde von Maßnahmenprogrammen wird maßgeblich sein, um den erforderlichen Fortschritt zur Erreichung der Umweltziele bis 2027 sicherzustellen. Da derzeit für mehr als die Hälfte der europäischen Wasserkörper eine Ausnahmeregelung gilt, sind die Herausforderungen für die Mitgliedstaaten erheblich“.*

Weiter schreibt die Kommission:

*„Die Komplexität der Wasserrahmenrichtlinie ergibt sich aus der Notwendigkeit ortsspezifischer Maßnahmen. In der Praxis hat sich dies jedoch als ein Faktor herausgestellt, der ein Hindernis darstellt, wenn es um die Durchsetzbarkeit geht und darum, die Mitgliedstaaten für das unzureichende Ambitionsniveau ihrer Wasserpolitik zur Verantwortung zu ziehen“.*

Und *„Nach 2027 wird es weniger Ausnahmemöglichkeiten geben, da Verlängerungen nach Artikel 4, Absatz 4 nur in Fällen genehmigt werden können, in denen zwar alle Maßnahmen ergriffen wurden, die Ziele sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten jedoch nicht bis 2027 erreichen lassen“.*

Vollkommen ignorierte Deutschland bei den zahlreichen Fristverlängerungen, dass Art (4) vorschreibt: Die in Absatz 1 vorgesehenen Fristen können zum Zweck der stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper verlängert werden, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert. Ein besonderes Beispiel findet man im fortschreitenden Wasserkraftausbau der Unteren Saale FG Elbe, als wenn es die WRRL und die Saale als Verbindungsgewässer Art. 4 Abs. 8 WRRL gar nicht gäbe. *„Ein Mitgliedstaat, der die Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 zur Anwendung bringt, trägt dafür Sorge, dass dies die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließt oder gefährdet und mit den sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften vereinbar ist“.* Der Landtag von Sachsen-Anhalt Drucksache 7/5837, 03.03.2020 gibt über die Verwaltungspraxis Auskunft. Die kumulierten Auswirkungen der über 20 Bauwerke verhindern oberhalb die Zielerreichung dauerhaft. Allerdings sind, bei Fortsetzung der Elbvertiefung und die damit verbundene Vergrößerung des sogenannten „Sauerstoffloches“, das BVerwG ignoriert das, die Wiederansiedlungsbemühungen von Wanderfischen eher aussichtslos. Das wird die Kommission sicher interessieren.

Bereits die Überschriften in den Anhörungsdokumenten zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen lassen erkennen, dass die Politik und die FGGen weiterhin der WRRL nicht die notwendige Bedeutung beimessen wollen. Allein der Begriff *„Verbesserung anstatt Herstellung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit“* lässt darauf schließen, dass man nicht gewillt ist, die seit 2000 gültige Richtlinie 2000/60/EG bis 2027 umzusetzen. Um die



Ziele zu erreichen, sind bis spätestens 2024 die Gewässerstrukturen und die Durchgängigkeit für alle aquatischen Arten zu schaffen.

Die am 22.12.2019 vorgelegten Anhörungsdokumente, teilweise mit technisch veralteten Hintergrundpapieren, lassen bisher nicht erkennen, dass im 3. BWP ernsthafter und mit Nachdruck an der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG gearbeitet werden soll.

Die im Europäischen Rat am 5. März 2020 durch unsere Umweltministerin vertretene Ansicht, die WRRL bleibt unangetastet ist ok, aber nach 2027 geht es weiter, wie gehabt, teilen wir nicht. Eher sind wir der festen Überzeugung, dass die Fragen der Wasserpolitik erst die gebührende Beachtung finden, wenn täglich > 850.000 € Strafe gezahlt werden müssen. Schließlich waren dann fast 30 Jahre Zeit, die Gewässer in Ordnung zu bringen.

Die Anhörungsdokumente unterscheiden sich in ihrer Allgemeinheit und Unverbindlichkeit nicht von den vorherigen Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen. Nach unserer Einschätzung wurden in den 20 Jahren in Fließgewässern z. B. durch EEG-geförderte Wasserkraft, Prädatoren und weitere Belastungen mehr Lebensräume und Biodiversität zerstört, als verbessert. Leider zeigt das Fischbewertungssystem „fiBS“ diese fatale Entwicklung nicht deutlich an.

Dagegen verlangt die Kommission: *„Inbesondere sollte Deutschland sicherstellen, dass in den BWP die Lücken, die zum Erreichen des guten Status geschlossen werden müssen, eindeutig ermittelt werden und dass das MP derart gestaltet und umgesetzt wird, dass diese Lücken geschlossen werden“.*

Obwohl beispielsweise in der FGG Elbe flächendeckende, von Ministerien veranlasste Untersuchungen zum Ergebnis führten, dass in den Flüssen nur noch „Restbestände“ von Fischen wesentlich zudem verursacht durch den Kormoran vorhanden sind, geht das aus den „fiBS“ Bewertungen durch die Anwendung von Multiplikatoren zur Bestimmung der Abundanz nicht deutlich hervor. Aus anderen Gründen wurden beim Monitoring die tatsächlichen Fischbiomassen, sie sind seit jeher Grundlage der Ertrags- und Gewässerbewertung in der Fischerei, in verschiedenen Flüssen ermittelt. Beispielsweise verfügt danach ein Oberflächenwasserkörper in der FGG Elbe vom 100 km heute nur noch über 5 % der Fischbiomasse/Hektar von 1994 (gutachterlich 316 kg/ha). Den guten ökologischen Zustand muss man mit 700 bis 1000 kg/ha Fischbiomasse nach der WRRL- Bewertung ansetzen. Trotz dieses enormen Rückgangs der Fischpopulation wird durch das „fiBS“ der entsprechend schlechte Zustand nicht dargestellt. Nach 1994 wurden zudem mehr als 10 Wasserkraftanlagen in dem genannten OWK reaktiviert oder errichtet.



Prädatoren tragen mindestens mit 50 % zu dieser beängstigenden Fischbestandssituation bei. Allerdings ignorieren auch die Kommission und Bundesländer Parlamentsbeschlüsse zur Regulierung dieser Überpopulation durch ein überregionales Management. Offiziell verweist die Kommission auf Anfrage der Bundesregierung auf ihren Leitfaden „Anwendung der Ausnahmeregelungen aus Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EC vom 01/03/2013“. Dessen Anwendung jegliche Schäden durch Fisch-fressende Vögel verhindern kann.

Dagegen verlangt die Kommission: *„Inbesondere sollte Deutschland sicherstellen, dass in den BWP die Lücken, die zum Erreichen des guten Status geschlossen werden müssen, eindeutig ermittelt werden und dass das MP derart gestaltet und umgesetzt wird, dass diese Lücken geschlossen werden“.*

## **2. Allgemeine Forderungen Fließgewässer & Durchgängigkeit**

Kritik der Kommission: *„Im Hinblick auf Dämme, Querbauwerke und Schleusen sind Wasserkraft, Hochwasserschutz und Bewässerung die wichtigsten Sektoren. Bei den meisten Wasserkörpern, die von dieser Belastung betroffen sind, wird der Sektor/die umweltrelevante Aktivität als „unbekannt/obsolet“ oder „Andere“ angegeben. Einschätzungen von Sachverständigen wurden häufig herangezogen, um die hydromorphologischen Qualitätskomponenten in Seen und Flüssen einzustufen, was auf Schwächen bei den Überwachungs- und Bewertungsmethoden hindeuten könnte. Der „One-out-all-out“-Grundsatz wurde bei unterstützenden Qualitätskomponenten nicht angewandt. Verbesserungsmaßnahmen bei der Bestimmung des guten ökologischen Potenzials wurden für alle zehn FGE gemeldet, allerdings konnten explizite Informationen zur Bewertung des ökologischen Nutzens der Verbesserungsmaßnahmen nicht gefunden werden“.* Sehr bezeichnend!

### **Forderungen zu 2.:**

Für alle Bundeswasserstraßen und Gewässer 1. Ordnung sind exakte Programme zur Herstellung der Durchgängigkeit in den 3. BWP und MP vorzulegen.

2.1 Es sind dazu wasserrechtliche Anordnungen abzuleiten und zu erlassen, die erforderlich sind, um mittels Maßnahmen zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit den guten Gewässerzustand erreichen zu können.

2.2 Ermittlung der notwendigen Mindestwassermengen auf Basis der aktuellen LAWA Empfehlungen, deren Anordnung und Kontrolle.

2.3 Der ungehinderte Fischaufstieg der potenziell natürlichen Fischfauna ist nachzuweisen.

2.4 Gemäß Urteil VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.12.2015, 3 S 2158/14/ BVerwG 7 B 3.16 und des Individualschutzes der Fischereigesetze, sie stellen eine zulässige Verschärfung des WGH dar (UBA), ist für einen schad- und verzögerungsfreien Fischabstieg zu sorgen.



2.5 Der Sedimenttransport als hydromorphologische Qualitätskomponente ist untrennbarer Bestandteil der Durchgängigkeit und unter aktuellen Gesichtspunkten neu zu überprüfen.

Die Sedimentdurchgängigkeit muss die Bedingungen und die habitatbildende Funktion gewährleisten, unter denen die biologischen Qualitätskomponenten den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial erreichen können.

Der sehr gute Zustand der Durchgängigkeit ist gemäß Anhang V, WRRL, wie folgt definiert: „Die Durchgängigkeit des Flusses wird nicht durch menschliche Tätigkeiten gestört und ermöglicht eine ungestörte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten“. Die klimabedingten ausgeprägten Niedrigwasserperioden führen verstärkt in Gewässern mit Querbauwerken zum Fehlen der Umschichtung des Geschiebes und des Kieslückensystems. Es kommt zur Kolmation und weitgehenden Unbrauchbarkeit der Laichgebiete mit starker Reduzierung der Reproduktion von Wirbellosen und Fischen.

Bekannt ist, dass das Horizontall-Leitrechen-Bypass-System nach Ebel, Gluch & Kehl mit einem 60 cm Sockel auf dem der  $< 45^\circ$  Schrägrechen angeordnet ist, in Verbindung mit der ständig geöffneten Bypass-Öffnungen oder bei hohem Sedimentanfall (Hochwasser) die gesamte Klappe mehrere Tage geöffnet bleiben kann, erprobt z. B. Rothenburg/Saale), wenigsten einen gewissen Sedimenttransport zulässt. Der energetische Verlust der natürlichen Strömung ist nicht zu ersetzen.

Es ist an der Zeit mit Blick auf die klimabedingte Verringerung des Wasserdargebotes in Fließgewässern und den wissenschaftlichen Fortschritten der Technologie zur Stromspeicherung die extrem umweltschädlichen Wasserkraftanlagen durch umweltfreundlichere Technologien zu ersetzen und die Stauketten zu minimieren oder abzuschaffen. Der Umstieg sollte die Betreiber einbinden und fördern. Der Nutzen für die Gesellschaft wäre ungleich höher. Die Kapazität von ein bis zwei Windrädern kann heute die Nettostromerzeugung typischer Oberflächenwasserkörper z. B. untere Lahn, Saale usw. umweltfreundlich kompensieren.

RL 2000/60/EG Art 11 (5) bestimmt: *Geht aus den Überwachungsdaten oder sonstigen Daten hervor, dass die gemäß Artikel 4 für den Wasserkörper festgelegten Ziele voraussichtlich nicht erreicht werden, so sorgt der betreffende Mitgliedstaat dafür, dass die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen geprüft und gegebenenfalls revidiert werden.*

Außerdem fordert § 18 WHG die zuständigen Behörden zum Handeln auf, sollte der Inhaber einer Wasserkraftanlage bis zum Widerruf der Erlaubnis und der Bewilligung drei Jahre ununterbrochen die Benutzung nicht ausgeübt oder ihrem Umfang nach erheblich unterschritten haben. Sollte bei Überprüfung der Nettoeinspeisungen, die konzipierten und genehmigten Leistungen nicht einmal mehr 50 % entsprechen, werden die Behörden im Interesse der Allgemeinheit und der WRRL zum Handeln gezwungen.



Im Rahmen des Projektes "Bewertung der Durchgängigkeit von Fließgewässern für Fische und Sedimente" (Projekt-Nr. O 5.14) wurden umfangreiche Bewertungen vorgenommen, aber eine Lösung der gravierenden Probleme wird nicht angegangen.

Daher fordern wir klare Aussagen zu den grundsätzlichen Maßnahmen im 3. BWP gemäß Art. 4 (3) b) Abs. 2 „Diese Einstufung und deren Gründe sind in dem gemäß Artikel 13 erforderlichen Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet im Einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.“

### **3. Schutzgebiete**

Die Kommission stellt treffend fest: „In den BWP wird nur für wenige Schutzgebiete ein spezifisches Ziel definiert. Für die Schutzgebiete, die unter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen werden, werden keine Ziele definiert, da die Bedürfnisse der wasserabhängigen Lebensräume und Arten nicht bekannt sind. Wir würden noch einfügen „in der Wasserwirtschaft“ nicht bekannt sind.

Die Kommission rügt, vermutlich durch Hinweise unserer Angler, die teilweise fehlerhaften Referenzzönosen. Besonders gravierend sind beispielsweise Anteile von 0,1 % von Wanderfischen Anhang II der FFH-RL. In Laichgewässern der Forellen-, Äschen- und Barbenregion, welche sich überwiegend in Natura 2000 Gebieten befinden, sind auch dauerhaft mit Smolts besiedelt, die im Regelfall 3 bis 7 % Anteil der Referenzzönose ausmachen.

Ca. 50 % der Fließgewässer befinden sich in Natura 2000 Gebieten und viele beeinflussen diese von außerhalb. In den Standarddatenbögen der Gebiete sind Fische stark unterrepräsentiert. Dort und im wasserrechtlichen Vollzug werden die Charakteristischen Arten, sie sind untrennbarer Bestandteil der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL Art. 1 e), im Regelfall nicht berücksichtigt.

Sie unterliegen dem gleichen Schutzstatus, wie die Erhaltungszielarten.

Auch das Übereinkommen zur biologischen Vielfalt (Convention on Biological Diversity, Rio de Janeiro 1992) verpflichtet dazu, nicht nur einzelne Arten, sondern auch die genetische Vielfalt innerhalb einer Art zu schützen.

#### **Forderungen zu 3.:**

3.1 Bei allen Maßnahmen der WRRL sind die Anforderungen der Schutzgebiete durchzusetzen und deren Beeinflussung von außerhalb zu verhindern.

3.2 Zielartenszenarien für Fischauf- und Abstieg sind neu im Sinne der WRRL und FFH RL zu bewerten.



3.3 Die WRRL-Referenzzönosen sind den Erhaltungszielarten und den charakteristischen Arten der LRT Anhang I FFH-RL gleichzusetzen.

3.4 Für unterstützende Qualitätskomponenten in Flüssen müssen Referenzen festgelegt werden, sofern sie in Regelwerken nicht richtlinienkonform dargestellt oder vorhanden sind.

3.5 Im WRRL Monitoring ist generell die Fischbiomasse pro Hektar zu dokumentieren

3.6 Die Experteneinschätzung zur „fiBS“ ist mit der Fischbiomasse abzugleichen.

#### **4. Nichtanwendung Verursacherprinzip**

Wir vertiefen Punkt 3 unserer vorherigen Stellungnahme.

Es ist unstrittig, dass die marginalen Anteile insbesondere der Kleinwasserkraft (in der EU < 10 MW) zur Stromerzeugung, zu dem untragbaren Umsetzungsstand der WRRL Ziele signifikant beigetragen haben. Wasserkraft (Aufstau-Entnahme) ist deshalb zurecht in der Richtlinie 2004/35 Anhang III als „gefährliche berufliche Tätigkeit“ ausgewiesen.

Zu dieser Frage ist Ihr Hinweis unter Nr. 3-6 Ihrer Antwort für uns sehr erstaunlich.

„Die Thematik "Verursacherprinzip" ist Bestandteil der Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplanung. Das Umwelthaftungsrecht ist nicht Gegenstand der WRRL“.

Dieser Hinweis zeugt von erstaunlicher Unkenntnis der Rechtsprechung des EuGH und des Gesetzes zur Umwelthaftung.

Erstens greift z. B. Wasserkraft massiv in die Umwelt bzw. Gewässer ein.

Zweitens sind diese Schäden RL 2004/35 Art. 2 nur durch Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 der RL 2000/60/EG gedeckt (EuGH C-529/15

Rn. 28: Art. 2 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/35 sieht jedoch keine allgemeine Ausnahme von Schäden, die durch eine Bewilligung gedeckt sind, vom Begriff des „Umweltschadens“ vor.

Rn. 36: Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass ein Vorhaben, wenn es negative Auswirkungen auf das Gewässer entfalten könnte, nur dann bewilligt werden kann, wenn die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Mai 2016, Kommission/Österreich, C-346/14, EU:C:2016:322, Rn. 65).

Rn. 38 Wenn die zuständige nationale Behörde jedoch wie im Ausgangsverfahren die Bewilligung erteilt hat, ohne die Einhaltung der Bedingungen des Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d der Richtlinie 2000/60 zu prüfen, muss das nationale Gericht nicht selbst prüfen, ob die Bedingungen dieser Bestimmung erfüllt sind, und kann sich auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Rechtsakts beschränken.



Wieso soll dann nach Auffassung der FGGen die Umwelthaftung nichts mit der WRRL zu tun haben?  
Keine einzige Wasserkraftanlage erfüllt diese Genehmigungsvoraussetzung.  
Zur Anwendung des Verursacherprinzips wurden keine genaueren Informationen übermittelt, so die Kommission.

#### **Forderungen zu 4.:**

- 4.1 Es ist die Rechtmäßigkeit nach dem Wortlaut des EuGH zu überprüfen und herzustellen.  
4.2 Die Umwelthaftung ist durchzusetzen und die Mittel sind in den WRRL Umsetzungsprozess zu leiten. Eine Beschwerde CHAP(2018)02572 liegt der Kommission dazu vor.  
4.3 Auch Artikel 9 Absatz 4 der WRRL wird nicht angewandt. Dies ist laut Kommission nur zulässig, sofern dadurch die Zwecke dieser Richtlinie und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Wasserkraft verhindert maßgeblich die Zielerreichung.

Die Kommission bemerkt dazu:

*„Die Mitgliedstaaten stellen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete dar, aus welchen Gründen sie Absatz 1 Unterabsatz 2 nicht in vollem Umfang anwenden. Es wurde eine enge Definition der Wasserdienstleistungen angewandt. Es besteht kein Zusammenhang zwischen Gewässerzustand-Belastung/Analyse der Auswirkungen und der Definition der Wasserdienstleistungen“.* Diese Anmerkung stimmt so nicht!

#### **5. Zeitweise Nachtabschaltung von Turbinen/Turbinenmanagement**

Wir greifen dieses Thema heute erneut auf, weil wir darin die einzige Möglichkeit sehen, die unfassbaren Verluste und Leiden der Fischfauna zeitnah zu reduzieren und einen maßgeblichen Beitrag zur Zielerreichung zu schaffen. Anordnungen dazu fallen nicht in den Schutzbereich des Grundgesetzes (BVerwG). Erwartungsgemäß hat sich das Forum-Fischschutz im 4. Workshop zwar seit 2014 damit beschäftigt aber nicht energisch auseinandergesetzt.

<https://forum->

[fischschutz.de/sites/default/files/Pr%C3%A4sentation\\_Kemmler\\_Gelbaalabwanderung.pdf](https://forum-fischschutz.de/sites/default/files/Pr%C3%A4sentation_Kemmler_Gelbaalabwanderung.pdf)

Das bisher bekannte Turbinenmanagement ist nur auf die Blankaalabwanderung mit mäßigem Erfolg fokussiert. Kürzlich wurde die o. g. Präsentation im Forum beeindruckend untermauert.

Das Institut für Binnenfischerei e.V. Potsdam-Sacrow hat im Auftrage des Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. und der Stiftung HIT in diesem Jahr eine sehr umfangreiche Studie über „Wanderbewegungen von Gelbaalen in Fließgewässern und die potentielle Sterblichkeit an Wasserkraftanlagen“ abgeschlossen.

[http://wanderfische.eu/images/PDF/Fische/Abschlussbericht\\_Gelbaalwanderungen.pdf](http://wanderfische.eu/images/PDF/Fische/Abschlussbericht_Gelbaalwanderungen.pdf)



Aus Unmengen von Daten beispielsweise wurden folgende Schlussfolgerungen (Auszüge) gezogen.

- Ein nahezu vollständiger Rückhalt abwandernder Blankaale ist nur mit einer Rechenstabweite von maximal 10 mm gewährleistet.
- Gelbaale führen in Abhängigkeit von der Jahreszeit, dem Wasserstand, der Wasserführung und den Habitatstrukturen im Gewässer innerhalb und z.T. auch außerhalb ihres normalen „Home Range“ stromabgerichtete Wanderungen und Habitatwechsel regelmäßig im Jahresverlauf durch. Mit der Verbesserung der Aufwärtsdurchgängigkeit nehmen die Wanderbewegungen und das Mortalitätsrisiko flussabwärts zu.
- Für Aale sind Beschädigungen durch Anpressen an die Abweiserrechen, wenn kein sofort auffindbarer Bypass vorhanden ist, Kollisionen mit dem Turbinenkörper und den Schaufelrädern, sowie durch die bei der Turbinenpassage wirkenden Scherkräfte, Druckgradienten und Kavitation beschrieben. Je nach Verletzungsart und Schweregrad führen sie zu reversiblen und irreversiblen Schädigungen oder zum Tod
- Die Gelbaalmenge kann anhand der Daten zu Hamenfängen in der Mittelbe Größenordnungsmäßig auf 25-65 % der abwandernden Blankaalmenge geschätzt werden.
- Für einen nahezu vollständigen Schutz der Gelbaale müsste ein Stabrechen eine Stabweite von 5 mm aufweisen.
- Zum Schutz des mit 12,5 cm Körperlänge kleinsten, in einem Hamen gefangenen Gelbaales wäre sogar ein Rechen mit maximal 2-3 mm Stabweite erforderlich.
- Die durchschnittlichen Turbinenschäden pro Standort werden mit > 40 % in der Literatur und der Studie angegeben.
- Es muss davon ausgegangen werden, dass im heutigen Zustand der Aufwuchsgewässer nur ein geringer Teil der Gelbaale durch das jährliche Mortalitätsrisiko die Geschlechtsreife bzw. das Blankaalstadium erreicht.

Generell unbeachtet bleibt in Deutschland der Status des Atlantischen Aal (*A. anguilla*) im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Dieser Art ist ein eigener Artikel gewidmet (Artikel 67); Verbot des Aalfangs auf Hoher See; Pflicht, den Ein- und Austritt der wandernden Fische in die bzw. aus den eigenen Gewässern zu gewährleisten. Die Staaten müssen sicherstellen, dass Flüsse für die Bewegung der Arten in ihrem natürlichen Lebensraum nicht zu Hindernissen werden (durch Wasserverschmutzung oder Verbauung), Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1994, Teil II). Weiter gelten:

Anhang II (CITES) BNatSchG § 44 (1)

Anhang B VO (EG) Nr.: 338/97



Verordnung (EG) Nr. 1100/2007: Ziel ist, dass mindestens 40 % der ausgewachsenen Aale (Blank- oder Laich-AALE) ins Meer abwandern können.

(IUCN): Vom Aussterben bedroht, in 45 Jahren bis 95 % Bestandsrückgang klimatisch ozeanische Faktoren globalen Charakters

ICES-Gutachten; Zustand nach wie vor kritisch-dringender Handlungsbedarf.

Wenn auch der Aal nicht zu den WRRL Binnenfischarten gehört, treffen diese Tatbestände grundsätzlich auf alle Süßwasserfische zu.

- Mehr als 90 % der Individuen sind Klein- und Jungfische in den Gewässern, die nicht geschützt werden können, es sei denn, sie könnten bei ihren Driftvorgängen in der Dunkelheit an den Turbinen vorbei ins Unterwasser gelangen.
- Deshalb sehen wir neben der Verbesserung des Fischschutzes ein Abschaltmanagement für unausweichlich.

### **Forderungen zu 5.:**

Außer im Rhein werden alle Wasserkraftanlagen in Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung, die in Richtung Nordsee fließen, von Oktober bis Dezember und April bis Juni zwischen Beginn der Abenddämmerung bis zum Morgengrauen abgeschaltet. In dieser Zeit sind die Schütze, wo möglich, auch für den zeitweisen Sedimenttransport offen zu halten.

Das WHG erteilt in den §§ 13 und 100 in Verbindung mit § 6 dazu die Grundlage. Siehe auch Breuer/Gräditz „Öffentliches und privates Wasserrecht“ 4. Auflage RN 834-852.

Schließlich hatte die Branche über 100 Jahre Zeit die rechtsverbindlichen Fischereigesetze mit ihrem Individualschutz umzusetzen.

Auch das Übereinkommen zur biologischen Vielfalt (Convention on Biological Diversity, Rio de Janeiro 1992) verpflichtet dazu, nicht nur einzelne Arten, sondern auch die genetische Vielfalt innerhalb einer Art zu schützen.

### **6. Bundesprogramm „Blaues Band“ – Investitionen gegen die WRRL Zielerreichung?**

Das Bundesprogramm Blaues Band Deutschland (BBD) sieht eine Förderung von Erholungs- und Freizeitschiffahrt in Nebenwasserstraßen vor, statt die extremen Umsetzungsrückstände dieser Gewässer durch 20 Jahre Untätigkeit fit für die WRRL zu machen. Der überwiegende Teil der Bundeswasserstraßen hat seine Bedeutung für den Güterverkehr verloren. Klimabedingt nimmt die Wasserqualität in den Stauhaltungen der für wirtschaftliche Zwecke nicht mehr benötigten



Bundeswasserstraßen Formen an, die Fische nicht überleben und auch Touristen Schaden nehmen können. Die dortigen Kleinwasserkraftanlagen (nach EU-Maßstab) sind in der Regel längst abgeschrieben, in einem desolaten Zustand und ohne jeglichen Fischschutz und Fischaufstieg. Zur Erzeugung erneuerbarer Energie gibt es heute umweltfreundlichere Alternativen. Ein staatlich geförderter Umstieg der Betreiber auf diese Alternativen käme den Anforderungen der WRRL näher. Dazu fordert Art. 11 i) RL 2006/60/EG auf.

Zitate : *„Unter Berücksichtigung von Befischungen in verschiedenen Flüssen, Probestellen, Jahren und Jahreszeiten korreliert die Anzahl von Sportbooten signifikant negativ mit Dichten der eurytopen, rheophilen und lithophilen Fische“.*

*„Eine Förderung von Wassertourismus, Freizeitsport und Erholung im Rahmen des BBD wird unweigerlich zu einem Anstieg von Erholungs- und Freizeitschiffahrt führen, und damit den ökologischen Zustand von Nebenwasserstraßen wahrscheinlich eher verschlechtern als verbessern. Nur durch Rückbau von Querbauwerken und Schaffung von freifließenden Abschnitten und ökologisch verträglicher Zulassung von sanftem Wassertourismus lässt Hoffnung auf eine Zielerreichung.*

*Über 2800 km Nebenwasserstraßen sind für die Flussrevitalisierung geeignet.*

*Fische vertragen keine übermäßige Erholungs- und Freizeitschiffahrt und dies muss im BBD berücksichtigt werden, um ökologische Ziele der Flussrevitalisierung zu erreichen.*

*Es wird die enorme Selbstreinigungskraft frei fließender Gewässer stark unterschätzt. Allein dadurch könnten Belastungen nahezu restlos beseitigt werden, was ein Ziel der WRRL ist (Erfahrungen aus Frankreich).*

*Hergeleitet aus KV/ Korrespondenz Wasserwirtschaft 2020 (13) Nr. 2 „Ökologische Konsequenzen der Freizeit-Schiffahrt für Fische“*

Petr Zajicek (Gelnhausen) und Christian Wolter (Berlin)

### **Forderung zu 6.:**

Umsteuerung der BBD Mittel zur Schaffung überwiegend naturnaher freifließender Flussabschnitte und sanften Tourismus in Nebenwasserstraßen.

### **7. Ortsspezifischer Maßnahmen**

In Ihrem Bericht hebt die Kommission die Notwendigkeit solcher Maßnahmen hervor.

In fast allen Oberflächenwasserkörpern in den Teileinzugsgebieten ist die Erreichung des guten ökologischen Zustandes durch die derzeitige Anzahl von Prädatoren ausgeschlossen. Sie vernichten



in manchen Wintern bis zu 90 % der Fischbestände und wir sehen sie für etwa 50 % der Gesamtmortalität fortpflanzungsfähiger Fische verantwortlich.

Auch Besatzmaßnahmen können diese Eingriffe nicht kompensieren.

### **Forderung zu 7.:**

Nach dem Prinzip der Regulierung von Bismarcken, sollen staatlich Beauftragte, mit waffenrechtlicher Erlaubnis diese Gewässer vollumfänglich vor dem Hauptprädatoren „Kormoran“ schützen.

Rechtliche Grundlage: VGH München, Beschluss v. 26.11.2019 – 14 CS 19.617

„Artenschutzrechtlichen Einzelfallausnahme zur Tötung von Kormoranen“

Der Kormoran gehört nicht zu den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.

Einem solchen Nebeneinander mehrerer artenschutzrechtlich zum

Kormoranabschuss berechtigter Personen stehen weder § 45 Abs. 7 BNatSchG noch § 1 Abs. 4 AAV entgegen. § 45 Abs. 7 Satz 4 BNatSchG möchte gerade die Handlungsmöglichkeiten der Verwaltung erweitern. Die Vorschrift bietet den Landesregierungen, die über die für die zuständigen Naturschutzbehörden bestehende Möglichkeit hinausgehende Option, Sachverhaltsgestaltungen, die artenschutzrechtlich auch als Einzelfallausnahmen über § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG regulierbar wären, allgemein durch Rechtsverordnung zuzulassen.

Der DAFV behält sich vor, die Stellungnahmen zum 3. BWP, zu den Beschwerden bei der Kommission hinzuzufügen.

Gerne stehen wir Ihren Rückfragen zur Verfügung und werden auch weiterhin die Umsetzung der WRRL konstruktiv unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Christel Happach-Kasan

Präsidentin Deutscher Angelfischerverband e.V.

### **Der DEUTSCHE ANGELFISCHERVERBAND e.V. (DAFV)**

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. besteht aus 27 Landes- und Spezialverbänden mit ca. 9.000 Vereinen, in denen insgesamt rund 500.000 Mitglieder organisiert sind. Der DAFV ist der Dachverband der Angelfischer in Deutschland. Er ist gemeinnützig und anerkannter Naturschutz- und Umweltverband. Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Er ist im



Vereinsregister unter der Nummer 32480 B beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen und arbeitet auf Grundlage seiner Satzung.

Verteiler:

An die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften

Donau: [fggdo-gs@stmuv.bayern.de](mailto:fggdo-gs@stmuv.bayern.de)

Elbe: [info@fgg-elbe.de](mailto:info@fgg-elbe.de)

Ems: [sandra.groth@fgg-ems.de](mailto:sandra.groth@fgg-ems.de)

Oder: [info@kfg-oder.de](mailto:info@kfg-oder.de)

Rhein: [info@fgg-rhein.de](mailto:info@fgg-rhein.de)

Weser: [info@fgg-weser.de](mailto:info@fgg-weser.de)

sowie an die zuständige oberste Behörde für die Flussgebiete

Eider: [WRRL@melund.landsh.de](mailto:WRRL@melund.landsh.de)

Maas (deutscher Flussgebietsanteil): [poststelle@mulnv.nrw.de](mailto:poststelle@mulnv.nrw.de)

Schlei/Trave: [WRRL@melund.landsh.de](mailto:WRRL@melund.landsh.de) & [wrrl@lung.mv-regierung.de](mailto:wrrl@lung.mv-regierung.de)

Warnow/Peene: [wrrl@lung.mv-regierung.de](mailto:wrrl@lung.mv-regierung.de)

- Nachrichtlich an die Geschäftsstelle der LAWA: [lawa@stmuv.bayern.de](mailto:lawa@stmuv.bayern.de) –

- Nachrichtlich an die EU-Kommission GENERALDIREKTION UMWELT

Direktion C – Lebensqualität ENV.C.1 - Wasserqualität

Referatsleiterin [bettina.doeser@ec.europa.eu](mailto:bettina.doeser@ec.europa.eu)